

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Oldenburgisches Gemeinde-Blatt. 1854-1903 12 (1865)

12 (21.3.1865)

[urn:nbn:de:gbv:45:1-524911](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-524911)

Oldenburgisches Gemeinde-Blatt.

Erscheint wöchentlich: Dienstags. Vierteljahr. Pränumer.-Preis: 3³/₄ gl.

1865. Dienstag, 21. März. № 12.

Bekanntmachungen.

1) Ein am 28. Januar 1852 errichtetes Testament des Zimmermanns Joh. Ernst August Hermann Menke und seiner Frau Katharine Margaretha Tibeta, geb. Müllershausen, vor dem Heiligengeistthor hieselbst, soll, soweit es die Dispositionen des kürzlich verstorbenen Ehemanns enthält, am 20. März d. J. Morgens 10¹/₂ Uhr publicirt werden.

Oldenburg, 1865 März 11.

(Großherzogliches Amtsgericht Abth. I.)

2) Das am 13. Januar d. J. errichtete Testament des weil. Unterofficiers Johann Heinrich Janßen hieselbst ist heute publicirt worden.

Oldenburg, 1865 März 13.

(Amtsgericht Abth. I.)

3) Ein vom Schulvorstande mit dem Schulachtsauschusse vorläufig festgestellter Nachtrag zum Voranschlag der katholischen Schulgemeinde für 1865/66, Ausgabepositionen 5 und 6, ist vom 20. d. bis 3. f. M. in der Registratur auf dem Rathhause zur Einsicht der Betheiligten und Einbringung etwaiger Einwendungen und Bemerkungen ausgelegt.

Oldenburg, 1865 März 15.

Vorstand der katholischen Kirchengemeinde.

4) In dem an der Osener Chaussee belegenen städtischen Placken Nr. 6 sollen 9 Stücke Land unter der Hand auf 4 Jahre, vom 1. Januar d. J. an in Pacht gegeben werden. Die Bedingungen liegen auf dem Rathhause zur Einsicht aus und haben Feuerliebhaber sich an den Feldhüter Schweers zu wenden.

Oldenburg, aus dem Stadtmagistrate, 1865 März 17.

5) Die ungepflasterten Wege (Fahr- und Fußwege) im Bezirk der engeren Stadt, sind bis zum 3. April d. J. in schaufreien Stand zu setzen. Insbesondere sind bis dahin die Fahr- und Fußwege gehörig zu spuren, zu ebenen, und soweit nöthig aufzurunden, die Fußwege zu ebenen und wo es erforderlich aufzuhöhen, etwaige Löcher und Vertiefungen auszufüllen, die Weg-

gräben gehörig aufzuräumen und zu reinigen, eingestürzte Grabenuser wieder aufzusetzen, die Höhlen in den Dammstellen nachzusehen und das über Weggräben überhängende Gesträuch abzuschneiden.

Auch sind bis zum 3. April d. J. etwaige schadhafte Trottoirbretter, Kellerluken und Bedeckungen von Kellerlöchern in der Stadt auszubessern resp. zu erneuern, Alles bei Vermeidung von Brüchen und Beschaffung der für erforderlich erachteten versäumten Arbeit auf Kosten der Säumigen.

Oldenburg, aus dem Stadtmagistrate, 1865 März 17.

6) Am Sonnabend, den 25. d. M. Nachmittags 3 Uhr, sollen verschiedene Gegenstände, alte Gewichte, Maaße, altes Messing, Eisen, Holz, unbrauchbar gewordene Feuereimer zc. im Wartezimmer des Rathhauses öffentlich meistbietend verkauft werden.

Oldenburg, aus dem Stadtmagistrate, 1865 März 18.

7) Der Voranschlag der Gemeindecasse für 1865/66, sammt den Nebenvoranschlägen der Armen- Wege- Service- und Straßencasse und der Cassen der Mittel- und Volksschulen wird vom 23. März bis 7. April d. J. auf dem Rathhause zur Einsicht der Betheiligten öffentlich ausliegen. Etwaige Erinnerungen oder Einwendungen dagegen können binnen jener Frist schriftlich eingebracht oder bei einem der Magistratsactuare zu Protocoll gegeben werden.

Oldenburg, aus dem Stadtmagistrate, 1865 März 20.

8) Zu Vormündern sind bestellt:

1. der Schauspieler R. Jenke hieselbst über das minderjährige Kind der Veronica Jenke von hier.

2. der Landmann Hinrich Gerhard Ludwig Bartholomäus hieselbst über die minderjährigen Kinder des weiland Johann Hermann Veit hieselbst. (Amtsgericht Abth. I.)

Gefunden: 1 Schlüssel, 1 Portemonnaie mit Geld und Kleinigkeiten, 1 Schürze, 1 Pulswärmer, 1 kleiner Kragen, 1 Portemonnai mit Geld, 1 Taschentuch.

Stadtrath.

Sitzung vom 17. März 1865.

Es fehlten Oberintendant Meinardus und Revisor Schwente.

Schon seit längerer Zeit hatte man bei der Anstellung der städtischen Lehrer, bei Bestimmung des Gehalts, Ausstellung der Anstellungsurkunden derselben zc. schmerzlich den Mangel eines alle diese Verhältnisse im allgemeinen regulirenden s. g. Normativ's empfunden, welches ohne im einzelnen Falle weitläufige

Vorberathungen nöthig zu machen, der stets wechselnden städtischen Vertretung, ohne dieselbe jedoch fest und unabänderlich zu binden, die Grundzüge angebe, nach welchen jene Verhältnisse seither bestimmt und geordnet seien.

Um diesem Mangel abzuwehren hatte daher eine vom Schulvorstande niedergesezte Commission die nachfolgenden „Verwaltungsgrundsätze in Betreff der Anstellung, der Dienst- und Gehaltsverhältnisse der Lehrer an den öffentlichen Schulen der Stadt Oldenburg“ ausgearbeitet, und waren dieselben nach vorgängiger Prüfung Seitens des Schulvorstandes, der Schulcommission und des Magistrats mit verschiedenen Zusatzanträgen dem Stadtrath mit dem Antrage vorgelegt, über dieselben in gemeinschaftlicher Sitzung des Stadtraths und Magistrats Beschluß zu fassen.

Seitens des Stadtraths ward dem Antrage des Magistrats gemäß beschloffen, dieselben in gemeinschaftlicher Sitzung zu berathen und festzustellen.

Verwaltungsgrundsätze

in Betreff der Anstellung, der Dienst- und Gehalts-Verhältnisse der Lehrer an den öffentlichen Schulen der Stadt Oldenburg.

§. 1.

Die nachfolgenden Bestimmungen sollen bis auf Weiteres neben dem Schulgesetze und dem Schulstatut, für die Behörden und die Vertretung der Stadt als Verwaltungsgrundsätze gelten, aus welchen die im Dienste der Stadt stehenden Lehrer Ansprüche nicht sollen herleiten können.

§. 2.

Für jede der gegenwärtig in der Stadt bestehenden Schulanstalten wird ein Normal-Stat des jährlichen Dienstinkommens der Lehrer festgestellt wie folgt:

I. Höhere Bürger- und Vorschule:

1 Rector	1000—1400	ℳ
2 Lehrer, jeder	600—900	„
Ausnahmsweise kann aus besonderen Gründen das Gehalt eines dieser beiden Lehrer auf 1000 ℳ erhöht werden.		
2 Lehrer, jeder	500—700	ℳ
2 Lehrer, jeder	400—600	„
1 Lehrer	300—500	„
3 Lehrer der Vorschule, jeder	250	„

II. Stadtknabenschule:

1 Hauptlehrer	600—900	ℳ
1 zweiter Lehrer	300—600	„
3 Nebenlehrer, jeder	250	„

III. Stadtmädchenschule:

1 Hauptlehrer	500—800 ₰
1 zweiter Lehrer	300—600 „
3 Nebenlehrer, jeder	250 „

IV. Heiligengeistsschule:

1 Hauptlehrer	400—700 ₰
1 zweiter Lehrer	300—600 „
4 Nebenlehrer, jeder	250 „

V. Volksschule:

1 Hauptlehrer	400—600 ₰
3 Nebenlehrer, jeder	250 „

In der Regel soll ein Lehrer nur von 5 zu 5 Jahren eine Zulage und nach Verlauf von 25 Jahren das Maximum erhalten. Dabei soll jedoch auf eine an anderen Schulen bereits abgeleistete Dienstzeit billige Rücksicht genommen werden.

Von den mit 250 ₰ normirten Lehrern (§. 3. 16) können wegen vorzüglicher Tüchtigkeit vier, um dieselben dem Dienste der Stadt zu erhalten, bis auf ein Gehalt von 350 ₰ gebracht werden.

§. 3.

Auf eine Dienstwohnung haben die Lehrer keinen Anspruch. Wenn ausnahmsweise eine solche eingeräumt wird, soll durch Beschluß des Magistrats und Stadtraths der für dieselbe vom Gehalt zu machende Abzug festgesetzt werden.

§. 4.

Für den Turn-, Gesang- und Zeichenunterricht sollen in der Regel ordentliche Lehrer nicht angestellt, vielmehr soll derselbe, in soweit er nicht von städtischen Lehrern innerhalb ihrer pflichtmäßigen Stundenzahl (§. 8.) ertheilt wird, mit einem angemessenen, für den einzelnen Fall festzusetzenden Honorar vergütet werden. Diesen nur für bestimmte Stunden anzunehmenden Lehrern steht ein Anspruch auf Pension nicht zu.

§. 5.

Für den Unterricht in weiblichen Handarbeiten wird die Vergütung je nach der Stundenzahl bestimmt bezw. geleistet. Lehrerinnen dieser Art haben auf Pension keinen Anspruch.

§. 6.

Das Gehalt sowohl als die Stundenhonorare (§§. 4 u. 5.) werden vierteljährlich postnumerando gezahlt.

§. 7.

Die Stadt betrachtet ihr öffentliches Schulwesen als ein Ganzes, die einzelnen öffentlichen Unterrichtsanstalten der Stadt mithin

als Theile desselben. Daraus folgt, daß die Lehrer der städtischen Schulen in der Regel als für die Schulen der Stadt und nicht für eine bestimmte Classe einer Schule angestellt zu betrachten, also nicht zu der Forderung berechtigt sind, ausschließlich nur an einer Schule, bezw. nur an einer Classe, verwandt zu werden.

Der Rector und die akademisch-gebildeten Lehrer der höheren Bürgerschule sollen jedoch nicht verpflichtet sein, an den anderen Schulen der Stadt zu unterrichten.

§. 8.

Jeder Lehrer der Mittel- und Volksschulen und der Borfschule ist regelmäßig wöchentlich 28 Unterrichtsstunden zu geben verpflichtet und hat dieselben je nach dem eintretenden Bedürfniß auf Anordnung der Schulcommission bezw. des Schulvorstandes zu übernehmen.

§. 9.

Jeder Lehrer hat nothwendig werdende Vertretungen anderer Lehrer derselben Schule, an welcher er regelmäßig unterrichtet, unentgeltlich zu übernehmen, soll aber zu mehr als im Ganzen 30 Stunden wöchentlich in der Regel nicht verpflichtet sein.

Für Unterrichtsstunden über dieses Maximum hinaus und für die in Vertretung eines Lehrers einer anderen Schule der Stadt zu übernehmenden Stunden wird eine vom Stadtrath zu beschließende Vergütung gewährt. Jedoch liegt es in dem Verhältniß der Lehrgemeinschaft, daß in plötzlichen Verhinderungsfällen ein Lehrer für den anderen einzutreten hat, ohne auf eine Bezahlung dafür Anspruch zu machen, weshalb jeder Lehrer zur unentgeltlichen Vertretung für 12 Stunden im Quartal bei derjenigen Anstalt, an der er regelmäßig unterrichtet, verpflichtet sein soll, selbst wenn damit das oben bestimmte Maximum (v. 30 St.) der Pflichtstunden überschritten werden sollte.

§. 11.

Bei der Anstellung eines Lehrers wird bestimmt, ob dieselbe definitiv oder provisorisch sei.

§. 12.

Jeder neu anzustellende Lehrer hat sich den obigen Bestimmungen zu unterwerfen; die gegenwärtig vorhandenen Lehrer sind auf dieselben zu verpflichten, wenn sie Gehaltszulagen oder die definitive Anstellung erhalten.

Bei den verschiedenen Vorberathungen gestellte Zusahanträge:

1. zu §. 2. 1. Höhere Bürgerschule:
als Maximum für 2 Lehrer 1000 fl und für die beiden folgenden 900 fl zu bestimmen.

2. Zu §. 1.
die Verwaltungsgrundsätze seien als „leitende“ zu bezeichnen.
3. Zu §. 2 I.
Bei den zu 400—600 fl normirten beiden Lehrern sei hinzuzufügen: „aus besonderen Gründen kann das Gehalt eines dieser beiden Lehrer auf 700 fl erhöht werden.“
4. Zu §. 2 II.
für den zweiten Lehrer der Stadtschule sei das Maximum auf 700 fl zu bestimmen.
5. Zu §. II. III. IV.
für einen dritten ordentlichen Lehrer bei einer jeden der drei Schulen sei ein Gehalt von 250—350 fl auszusetzen.
6. Zu §. 2 V.
auch bei der Volksschule sei ein zweiter ordentlicher Lehrer mit einem Gehalt von 250—350 fl anzustellen.
7. Zu §. 2 II. III. IV. V.
Das Maximum des Gehalts eines jeden der 4 Hauptlehrer sei um 100 fl höher zu bestimmen.
8. Zu §. 7 letzter Absatz.
auch die 4 Hauptlehrer der Mittel- und Volksschulen seien zu erimiren.
9. Zu §. 7.
die Befugniß der Stadt zur Versetzung der Lehrer von einer Schule der Stadt an eine andere sei auf die Nebenlehrer zu beschränken.
10. Zu §. 7.
§. 7 sei folgendermaßen zu fassen:

§. 7.

Da die Stadt ihr öffentliches Schulwesen als ein Ganzes betrachtet, die einzelnen öffentlichen Unterrichtsanstalten der Stadt mithin als Theile desselben, so haben die Lehrer der städtischen Schulen, obwohl sie an einer bestimmten Schule, an welcher die Schulcommission resp. der Schulvorstand sie beliebig verwenden kann, angestellt werden, sich doch in sofern als für die Schulen der Stadt angestellt zu betrachten, als sie verpflichtet sind, sich zur Aushilfe an anderen Schulen verwenden zu lassen, wenn es das Bedürfniß erfordert.

Der Rector und die akademisch gebildeten Lehrer der höheren Bürgerschule, sowie die Hauptlehrer der übrigen Schulen sollen jedoch nicht verpflichtet sein, an anderen Schulen zu unterrichten.

11. Zu §. 8.
 der Hauptlehrer der Stadtknabenschule sei auszunehmen
 falls er in den naturwissenschaftlichen Fächern zu unter-
 richten habe; unter besonderen Umständen sei diese Aus-
 nahme auch den übrigen Lehrern einzuräumen.
12. Zu §. 9.
 §. 9 sei folgendermaßen aufzufassen:

§. 8.

Jeder Lehrer hat nothwendig werdende Vertretungen anderer Lehrer sowohl seiner Schule als auch anderer Schulen zu übernehmen, und können in diesem Falle seine Pflichtstunden für die Zeit der Vertretung auf 30 Stunden wöchentlich erhöht werden. In sofern die Vertretung an der eignen Schule nicht über 4 Wochen in einem Quartal dauert, hat er dieselbe unentgeltlich zu leisten. Für länger dauernde Vertretung eines Lehrers an einer andern Schule der Stadt, wird eine vom Stadtrath zu beschließende Vergütung gewährt. Eine Vertretung durch Combinirung mehrerer Klassen kommt dabei nicht in Anrechnung.

Polizeigerichtssitzung

vom 18. März 1865.

Zwei Brodausträger, die sich noch nach Beginn des Hauptgottesdienstes mit Brodkörben in hiesiger Stadt hatten betreffen lassen, wurden je in 10 gr. Brüche genommen. Das Gericht nahm an, daß, selbst wenn ein „Umhertragen zum Verkauf“ nicht erwiesen wurde, in Gemäßheit der Sabbathordnung Strafe verwirkt sei, wenn gefüllte Brodkörbe in der Stadt zu der betr. Zeit getragen würden, da hierin ein nach Art. 2 des Gesetzes verbotenes „Arbeiten außerhalb des Hauses“ zu finden sei. — Zwei geräucherte Schweinsköpfe, die in hiesiger Stadt zum Verkauf angeboten waren, wurden „als nach der erst kürzlich rigorisirten Magistratsbekanntmachung nur unter der Waage zu verkaufender Abfall von Schweinen“ zum Besten der Stadtcasse confiszirt. Das Gericht nahm Gelegenheit die fragliche Bekanntmachung dahin zu interpretiren, daß auch die Ablieferung bestellter Waare im Hause des Käufers verboten und daß die Strafe der Confiskation durch das bloße Anbieten verwirkt sei.

Voranschlag

der Schule zu Bürgerfelde

für das Rechnungsjahr vom 1. Mai 1865 bis 30. April 1866.

		Einnahme.		fl.	gr.	sw.
§	8.	Schulgeld für 78 Kinder à 2 fl.	156	—	—	
„	10.	Brüche und andere Strafgeelder	1	—	—	
„	11.	Beihülfe aus der Staatscasse*)	115	—	—	
„	14.	Schulsteuern (Umlagen über die Schulacht nach dem Grundbesitz aufzubringen	204	22	6	
Summa der Einnahme			476	22	6	

		Ausgabe.		fl.	gr.	sw.
§	1.	Vorschuß des Rechnungsführers	50	—	—	
„	2.	Bau- und Reparationskosten	8	—	—	
„	3.	Gewöhnliche Unterhaltung des Schulhauses	25	—	—	
„	5.	Bewegliche Inventarstücke**)	1	10	—	
„	6.	Bücher und andere Lehrmittel***)	10	—	—	
„	7.	Gehalt des Hauptlehrers	200	—	—	
„	8.	Gehalt für die Lehrerin der Industrieschule	25	—	—	
„	11.	Schulgeldszuschuß nach § 57,4 59,3 des Schulgesetzes	6	—	—	
„	12.	Zu tilgende Kapitalschuld nebst Zinsen: Die im Jahre 1860 contrahirte Schuld beträgt 1600 fl. Nach oberlicher Bestimmung müssen jährlich abgetragen werden 102 fl. 12 gr. 6 sw. gleichmäßig auf Zinsen und Capital in 25 Jahren	102	12	6	
„	13.	Öeffentliche Abgaben und Brandcassenbeitrag	6	—	—	
„	14.	Geschäftskosten des Schulvorstandes	5	—	—	
„	15.	Jahrgeld des Rechnungsführers	8	—	—	
„	16.	Sonstige Ausgaben****)	30	—	—	
Summa der Ausgabe			476	22	6	

*) 90 Thlr. nach Art. 61 des Schulgesetzes, 25 Thlr. zur Industrieschule.

**) Für 1 Tritt in der Schulküche.

***) Einschließlich für Dinte und Federn.

****) Darunter 24 Thlr. für Feuerung und Reinigung.

Verantwortlicher Redacteur: G. Scholz.
Druck und Verlag von Gerhard Stalling in Oldenburg.